

Betriebliches Hygienekonzept für den Umgang mit dem SARS-CoV 2 (Coronavirus)

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Testpflicht (3G-Regel) - Das Coronavirus hat die Welt verändert und fordert für die Gesundheit und Sicherheit besondere Regeln im Umgang mit dem Virus.

Deshalb gilt für Veranstaltungen im Kiek in! in den Innenräumen des Hauses eine allgemeine Testpflicht („die 3 G´s“). Bei allen Veranstaltungen sind nur die in der Folge genannten Personengruppen zugelassen (3G-Regel), die sich darüber mit einem entsprechenden Dokument in schriftlicher Form (auch digital) ausweisen können:

1. Geimpfte Personen, deren letzte Einzelimpfung mindestens vor 14 Tagen erfolgt ist.
2. Genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises sind, der nicht älter als 6 Monate ist.
3. Personen, die ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnell-Tests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) mitführen und vorlegen. Das Testergebnis muss nach 24 Stunden neu vorgelegt werden.
Diese Regelung ist relevant für täglich oder nahezu täglich stattfindende Kurse (z. B. Bildungsurlaube der beruflichen Weiterbildung, STAFF- und Integrationskurse). Hier erfolgt ein weiterer Testnachweis nach spätestens 24 Stunden (außer Genesen oder Geimpft). Von der 3G-Regelung kann an bei diesen Veranstaltungsformaten Abstand genommen werden, wenn der Teilnehmerkreis im Wesentlichen unverändert bleibt und alle Teilnehmer*innen (inkl. Geimpfte und Genesene) eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Veranstaltungsdauer tragen.

Neben der zur Teilnahme berechtigten Bescheinigung im Sinne der 3G-Regelung, muss zusätzlich ein entsprechender Lichtbildausweis vorgezeigt werden.

Von einem Testergebnis ausgenommen sind Personen, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, sowie minderjährige Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes eine Bescheinigung der Schule über die dortige regelmäßige zweimalige Testung pro Woche vorweisen können. Im Zeitraum der Herbstferien (vom 4. Bis zum 17. Oktober) 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis (im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c (SchAusnahmV), der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt (entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung - Selbstauskunft).

1.2 Die folgenden Vorgaben sind für alle Beschäftigten und alle Gäste und Teilnehmer*innen im Kiek in! AöR der Stadt Neumünster (folgend: Kiek in! inkl. Volkshochschule) verpflichtend.

1.2.1 Eine Zuwiderhandlung kann im Einzelfall zu einer Abmahnung oder zu einem Aussprechen eines Hausverbotes führen.

1.2.2 Folgende Ansprechpartner des Kiek in für das Hygienekonzept werden als Hygienebeauftragte genannt:

- Thorsten Kehl (Volkshochschule)

- Jan Eisfeldt (Verwaltung)

1.2.3 Die Hygienebeauftragten sind für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Hygienestandards verantwortlich und unterweisen die Beschäftigten nach der „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (BGN). Das Dokument ist an verschiedenen, zugänglichen Stellen auszuhängen.

1.2.4 Die Hygieneregeln sind dauerhaft einzuhalten (Husten- und Niesetikette, Händewaschen, nicht ins Gesicht fassen, Desinfektionsmittel nutzen). In den öffentlichen Bereichen (Flure, Treppenaufgänge, Fahrstühlen usw.) gilt Maskenpflicht und ein Mindestabstand (Abstandsgebot von 1,5 Metern).

1.2.5 Die öffentlichen Toiletten befinden sich im Erdgeschoss, im Bereich der Rezeption und im Untergeschoss des Treppenhauses A. In allen öffentlichen Toiletten wird auf die Beachtung des Abstandsgebotes hingewiesen.

1.2.6. Innerhalb dieses Konzeptes steht der Begriff Mund-Nasen-Schutz und Maske für eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94.

1.2.7 Die Kontaktpunkte zwischen den Beschäftigten und den Gästen und/ oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (zum Beispiel Bildung von kleinen Arbeitsgruppen, Austausch des persönlichen Gespräches gegen ein hausinternes Telefonat). Die Kontaktreduzierung gilt auch für Arbeitsräume und für Pausenbereiche.

1.2.8 Bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen, die einen Mund-Nasen-Schutz nicht tragen müssen, sind vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte FFP2 – Masken (oder vergleichbare Masken) zu tragen (siehe 1.2.6).

1.2.9 Die Spender im öffentlichen Bereich sind auch in der Bewegung im Haus zwischendurch für die Desinfektion der Hände zu nutzen.

1.2.10 Anreisende Gäste in den Bereichen Jugendherberge und Hostel haben über den Meldeschein schriftlich zu versichern, dass sie selbst keine respiratorischen Symptome aufweisen. Personen mit respiratorischen Symptomen des SARS-CoV 2 haben Hausverbot.

1.2.11 Eine Kontaktdatenerfassung für Veranstaltungen erfolgt nicht. Für Übernachtungen kann die Nachverfolgung über den Meldeschein erfolgen. Die Gäste haben die Möglichkeit sich im Kiek in! freiwillig über die luca-App registrieren zu lassen. Die Löschung in der Luca-App erfolgt entsprechend den Richtlinien der luca-App

1.2.12 Besondere Vorkommnisse oder Wahrnehmungen während des Aufenthaltes sind der Rezeption zu melden.

1.2.13 Die gültigen Erlässe des Landes Schleswig-Holstein und die gültigen Allgemeinverfügungen der Stadt Neumünster sind Grundlage dieses Konzeptes.

1.2.14 Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sind zu beachten.

1.2.15 Zuwiderhandlungen gegen dieses Hygienekonzept führen zum Verweis aus dem Kiek in.

2. Bewegungen

2.1 Begegnungsverkehr/ Kreuzwege sind zu vermeiden, die Fahrstühle sind nur mit maximal 4 Personen zu betreten.

2.2 Die Freizeitangebote (z.B. die Tischtennisplatten, der Billardtisch) können mit maximal 2 Personen genutzt werden.

2.3 Die Zugangsregelungen für Gästetoiletten sind zu beachten.

2.4. Bei Bewegungen auf den Verkehrsflächen gilt eine entsprechende Maskenpflicht und das Abstandsgebot von 1,5 Metern (siehe 1.2.4).

3. Aufenthalt in Zimmern

3.1 Bereits in der Anmeldung/ Buchung sind die Gastdaten vollständig zu erfassen.

3.2 Die Gäste haben schriftlich zu versichern, dass sie im Falle einer nachgewiesenen Infektion während Ihres Aufenthaltes umgehend die Rückreise nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamtes an Ihren Erstwohnsitz anzutreten und die Kosten und Organisation hierfür selbst übernehmen.

3.3 Getestete Beherbergungsgäste (nicht geimpft, nicht genesen) müssen zur Anreise ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnell-Tests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) mitführen und vorlegen. Dieses Testergebnis muss in schriftlicher Form (auch digital möglich) in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache vorliegen. Von einem Testergebnis sind ausgenommen: Personen mit einem Genesenennachweis oder einem Impfnachweis (älter als 14 Tage) Ausgenommen von der allgemeinen Testpflicht sind Kinder unter 6 Jahren und Schüler*innen (siehe 1.1 Allgemeine Testpflicht). Für Beherbergungsgäste, die im Hause an einer Veranstaltung teilnehmen, müssen im Rahmen der allgemeinen 3G-Regelung für Veranstaltungen für jeden Veranstaltungstag einen aktuell gültigen Negativtest (wenn nicht geimpft, wenn nicht genesen) vorweisen (siehe 1.1).

3.4 Der Aufenthalt in den Zimmern der Jugendherberge, des Hostels oder des Internats der Landesberufsschulen ist nur für die dort eingebuchten Personen gestattet.

3.5 Besuche von Dritten im Gebäude sind nur gestattet, wenn die Besucher*innen genesen, geimpft oder getestet sind (siehe 1.1).

3.6 Lieferdienste für fertige Speisen (z. B. Pizzaboten) dürfen das Gebäude nicht betreten.

4.1 Aufenthalt in Veranstaltungsräumen

4.1.1 In allen Veranstaltungsräumen des Hauses gilt für alle Personen die allgemeine Testpflicht/3G-Regel (siehe 1.1).

4.1.2 Es dürfen sich nur Personen in den Veranstaltungsräumen aufhalten, die unmittelbar an der Veranstaltung teilnehmen und/ oder für die Durchführung der Veranstaltung zwingend notwendig sind.

4.1.3 Der Veranstaltungsraum ist alle 15 Minuten für 5 Minuten zu stoßlüften.

4.1.4 Böden und häufig genutzte Oberflächen werden regelmäßig durch das Haus gereinigt. Zusätzlich sind benutzte Oberflächen (z. B. Stuhl- und Tischfläche) vor dem Verlassen des Veranstaltungsraumes (zum Ende des Veranstaltungstages/der Veranstaltung) durch die jeweiligen Benutzer*innen per Wischdesinfektion mit den in den Räumlichkeiten zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln zu reinigen.

4.1.5 Für die Vorbereitung und Nachbereitung der Veranstaltungsräume sind die Nutzungszeiten einzuhalten. Zwischen den Veranstaltungen sind 30 Minuten Pause angesetzt und einzuhalten.

4.1.6 Besucher*innen, Teilnehmer*innen halten in den öffentlichen Bereichen und somit auch beim Warten vor den Eingängen zu den Veranstaltungsräumen das Abstandsgebot (Mindestabstand 1,5 Meter) ein. Ebenso besteht bis zum Betreten der Veranstaltungsräume das Maskengebot (siehe beides in 1.2.4.).

4.2. Veranstaltungen der Volkshochschule

4.2.1 Grundsätzlich gelten für alle bei der Volkshochschule stattfindenden Veranstaltungen innerhalb der Räumlichkeiten des Hauses und auf dem Gelände die aktuellen Hygienebestimmungen des Kiek in!.

4.2.2 Deshalb gilt für Veranstaltungen der Volkshochschule die für das Kiek in! gültige Testpflicht (3G-Regelung) bei Veranstaltungen in den Innenräumen (siehe 1.1).

Bei allen Veranstaltungen der Volkshochschule sind nur die in der Folge genannten Personengruppen zugelassen (3G-Regel), die sich darüber mit einem entsprechenden Dokument in schriftlicher Form (auch digital) ausweisen können:

1. Geimpfte Personen, deren letzte Einzelimpfung mindestens vor 14 Tagen erfolgt ist.
2. Genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises sind, der nicht älter als 6 Monate ist.
3. Personen, die ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnell-Tests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) mitführen und vorlegen. Das Testergebnis muss nach 24 Stunden neu vorgelegt werden.
Diese Regelung ist relevant für täglich oder nahezu täglich stattfindende Kurse (z. B. Bildungsurlaube der beruflichen Weiterbildung, STAFF- und Integrationskurse). Hier erfolgt ein weiterer Testnachweis nach spätestens 24 Stunden (außer Genesen oder Geimpft). Von der 3G-Regelung kann an bei diesen Veranstaltungsformaten Abstand genommen werden, wenn der Teilnehmerkreis im Wesentlichen unverändert bleibt und alle Teilnehmer*innen (inkl. Geimpfte und Genesene) eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Veranstaltungsdauer tragen.

Neben der zur Teilnahme berechtigten Bescheinigung im Sinne der 3G-Regelung, muss zusätzlich ein entsprechender Lichtbildausweis vorgezeigt werden.

Von einem Testergebnis ausgenommen sind Personen, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, sowie minderjährige Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes eine Bescheinigung der Schule über die dortige regelmäßige zweimalige Testung pro Woche vorweisen können. Im Zeitraum der Herbstferien (vom 4. Bis zum 17. Oktober) 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis (im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c (SchAusnahmV), der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt (entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung - Selbstauskunft).

4.2.3 Für alle Veranstaltungen der Volkshochschule, die nicht im Hause/ auf dem Gelände des Kiek in! (Gartenstraße 32) stattfinden, gelten die entsprechenden Hygienemaßnahmen des Veranstaltungsortes/ Kooperationspartners.

4.2.4 Zusammenkünfte von weniger als drei Personen stellen keine Veranstaltungen dar. Somit sind Einzelberatungen (z. B. auf der Geschäftsstelle) von der allgemeinen Testpflicht ausgenommen.

4.2.5 Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind als Veranstaltungen zulässig. Von der Abstandsregelung kann abgewichen werden, sofern der Angebotszweck dies erfordert und wenn innerhalb geschlossener Räume alle Teilnehmende eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.

4.3. Bewegungsangebote der Volkshochschule

4.3.1 Für Bewegungsangebote innerhalb geschlossener Räume (Präventionskurse im Bereich Entspannung und Bewegung) gilt die allgemeine Testpflicht/3G-Regel (siehe 4.2.2). Bei Veranstaltungen bei denen es sich um ein Training zur Verbesserung (mindestens Erhaltung) der Fitnessfaktoren wie Ausdauer, Kraft, Koordination und Beweglichkeit handelt (z. B. Rückenfit, Yoga, Pilates, Bauch-Beine-Po) handelt, wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen. Bei zunehmender Trainingsintensität soll der Abstand nach Möglichkeit auf bis zu 2,0 Meter (und nach Möglichkeit darüber hinaus vergrößert werden).

4.3.2 Die Benutzung der Umkleieräume im Kellergeschoß ist mit dem Tragen einer Maske und möglich. In den Umkleieräumen dürfen sich deshalb maximal 5 Personen (Damenumkleide) und 3 Personen (Herrenumkleide) gleichzeitig aufhalten. Die Duschen dürfen genutzt werden.

4.3.3 Für die Vorbereitung und Nachbereitung der Veranstaltungsräume (Bewegungsraum, Entspannungsraum) sind die Nutzungszeiten einzuhalten. Zwischen den Veranstaltungen sind 30 Minuten Pause angesetzt und einzuhalten (siehe 4.1.6)

4.3.4 Der Einsatz von Hilfsmitteln aus dem Geräteraum Bewegungsraum und Geräteschrank Entspannungsraum ist teilweise gestattet. Die Verwendung von Hilfsmitteln bezieht sich auf Gegenstände mit einer glatten, leicht zu desinfizierenden Oberfläche (z. B. Therabänder, Kleinhanteln, Pezzibälle, Stepper). Diese sind während eines Kurses nicht untereinander auszutauschen und nach dem Kursende von den Teilnehmenden zu desinfizieren. Hilfsmittel mit einer rauhen/porösen, schlecht/nicht zu desinfizierenden Oberflächen (z. B. Sportmatten, Schaumstoffbälle) sind von der Benutzung ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind die Teilnehmenden angehalten, bei Bedarf eigene Sport/Yogamatten in die Kurse mitzubringen.

4.3.5 Nach Kursende ist von jedem Teilnehmenden/Dozenten sein individuell benutzter Übungsbereich per Wischdesinfektion kurz zu reinigen, ebenso die zur Ablage genutzten Bereiche (z. B. Ablageflächen für Wertgegenstände auf Fensterbank) sowie ggf. genutzte Hilfsmittel, die aus dem Bestand der vhs sind (in Anlehnung an 4.1.5) . Entsprechende Desinfektionsmittel und Tücher stehen auf den Fensterbänken bereit.

5. Einnahme von Verpflegung und Getränken

5.1 Es sind die im Aushang der Küche besonderen Essenzeiten zu beachten.

5.2 Für die Einnahme von Verpflegung im Speisesaal, und zum privaten Zweck, dürfen sich maximal 25 Personen an einem Tisch aufhalten. Hierbei gilt die 3G-Regelung (siehe 1.1)

5.3 Für Übernachtungsgäste, die am Tag nach der Anreise an der Verpflegung teilnehmen wollen, gilt die 3G-Regelung (siehe 1.1), da kein getrennter Raum zu anderen Gästen zur Verfügung steht. Ansonsten muss die Verpflegung auf dem Zimmer erfolgen.

5.4 Die Beschäftigten mit regelmäßigen Gästekontakt, die nicht genesen oder geimpft sind, müssen sich spätestens alle 72 Stunden testen lassen. Unter diesen Voraussetzungen kann das Tragen eines entsprechenden MNS in den nichtöffentlichen Bereichen entfallen.

5.5 Die Frühstücks- und Abendverpflegung wird in Büfett-Form angereicht.

5.6 Vor jedem Gang zum Büfett müssen die Gäste ihre Hände erneut desinfizieren.

5.7 Das Wiederbefüllen von Gläsern, Bechern und Tellern ist nicht gestattet. Für jeden Gang zum Büfett/ Getränkespender ist neues Geschirr zu benutzen.

5.8 Bei einer Abholung zur Mitnahme von Speisen besteht keine 3G-Regelung (siehe 1.1). Es besteht während des Aufenthaltes im Innenraum die ganze Zeit Maskenpflicht.

5.9 In Warteschlangen ist das Abstandsgebot und Maskenpflicht einzuhalten.

5.10 Im Speiseraum besteht bei Bewegungen Maskenpflicht.

5.11 An erkennbar betrunkene Personen wird kein Alkohol ausgeschenkt.

6.1 Maßnahmen bei einer Infizierung

6.1.1 Die zur Hilfeleistung eingesetzten Beschäftigten haben neben den allgemeinen Hygienevorgaben den Eigenschutz im besonderen Umfang zu beachten.

6.1.2 Begegnungen mit Dritten sind zu vermeiden.

6.1.3 Das zuständige Gesundheitsamt der Stadt Neumünster ist unter der Rufnummer 04321 9422810 sofort über den Vorfall zu unterrichten.

6.1.4 Ist diese Rufnummer nicht erreichbar wird die Berufsfeuerwehr Neumünster sofort unter der Rufnummer 04321 33220 über den Vorfall zu unterrichten.

6.1.5 Der Vorstand oder der Bereich Verwaltung sind unverzüglich über den Vorfall zu informieren.

6.1.6 Die jeweilige Anwesenheitslisten für Veranstaltungen und den Besuch des Speisesaals sind zu kopieren und an der Rezeption bereitzulegen. Die Liste in Kopie wird nur auf Anforderung an Personal des Gesundheitsamtes ausgehändigt, das Original verbleibt an der Rezeption.

6.2 Während einer Übernachtung

6.2.1 Die Anweisungen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes oder der Berufsfeuerwehr sind unverzüglich umzusetzen. Die betroffene Person hat das Kiek in AöR sofort zu verlassen.

6.3 Während einer Veranstaltung

6.3.1 Die Anweisungen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes oder der Berufsfeuerwehr sind unverzüglich umzusetzen. Die betroffene Person hat das Kiek in AöR sofort zu verlassen.